

KEIN STROM. KEIN NETZ. SIE RÜCKEN EIN.

Fällt im Kanton Aargau der Strom oder das Telefonnetz grossräumig aus, gelten Sie als aufgeboten – auch ohne Alarm.

WANN GELTEN SIE ALS AUFGEBOTEN?

1

Strom weg?

Sofort prüfen: Betrifft es nur Ihr Haus oder Ihr Quartier?

2

Telefon weg?

Im Umfeld prüfen – Nachbarn, Passanten, andere Netze.

3

Grossräumig?

Und keine andere Weisung erhalten: Sie sind aufgeboten.

30

MINUTEN

Spätestens 30 Minuten nach dieser Feststellung rücken Sie ein.

WOHIN?

An **Ihren Einrückungsort** gemäss beiliegendem Ortsblatt. **Nicht** direkt an einen Notfalltreffpunkt. Rufen Sie nicht beim Kommando an.

Parkplätze sind knapp. Wenn möglich zu Fuss kommen; parkieren nur auf öffentlichen Parkplätzen oder nach Weisung des Kaders.

Zufahrt der Feuerwehr freihalten.

WAS NEHMEN SIE MIT?



Ausrüstung

persönliche Zivilschutzausrüstung, wetterfeste Kleidung



Medikamente

Ihre persönlichen Medikamente



Verpflegung

Essen und Getränke für mindestens 24 Stunden

AM EINRÜCKUNGSORT

- 1 Registrierung.** Kader der ZSO erfassen Sie und melden den Bestand an das Kommando.
- 2 Zuteilung.** Sie erhalten eine Schicht und einen Notfalltreffpunkt (NTP). Der Transport an den NTP ist organisiert.
- 3 Einsatz oder nach Hause.** Ist Ihre Schicht noch nicht dran, werden Sie bis dahin nach Hause entlassen.
- 4 Selbstständig zurück.** Im Blackout gibt es keine Nachalarmierung. Sie kehren gemäss Schichtplan von sich aus an den Einrückungsort zurück.

Endet das Ereignis, bevor Sie eingerückt sind, informiert Sie das Kommando.

IM NORMALFALL: EALARM

Solange die Kommunikation funktioniert, bieten wir Sie per eAlarm auf. Speichern Sie diese Absender in Ihrem Telefon:

SMS

079 252 76 32

ANRUF

0848 325 276

E-MAIL

emergency@mail.swisscom-alarm.ch

Sofort quittieren: Anruf Taste 1 = ich rücke ein, Taste 2 = ich rücke nicht ein. Per SMS mit «Ja» oder «Nein».

Probealarm viermal jährlich, jeweils am ersten Montag im Februar, Mai, August und November. Neue Telefonnummer oder E-Mail? Sofort der Zivilschutzstelle melden.



Mehr Infos und App:
zsobaden.ch/alarmierung

VERBINDLICH

Das Selbstaufgebot gilt wie ein schriftliches oder ein Alarmaufgebot. Bei unentschuldigtem Nichteinrücken wird eine Untersuchung eingeleitet und nötigenfalls Strafanzeige erstattet.